

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Funkrufnamen im nichtpolizeilichen Funkbetrieb der BOS im Freistaat Sachsen (Funkrufnamen-Richtlinie)

Az.: 42-0268.70/9 Vom

2. September 1998

Vorbemerkung

Die Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS), veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Nummer 40 Jahrgang 1983, wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1991 für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Freistaat Sachsen, außer Polizei und Zollverwaltung, eingeführt. Mit gleichem Schreiben wurde die PDV/DV 810 als gültige Dienstvorschrift im Sinne der Meterwellenfunk-Richtlinie BOS für den Funkdienst festgelegt. Nach PDV/DV 810 Nummer 1.3.3 fünfter Anstrich ist die Betriebsleitung insbesondere zuständig für die Zuteilung der Funkrufnamen. Betriebsleitung im Sinne der PDV/DV 810 ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Grundsätzlich hat jede Funkstelle einen Rufnamen zu führen. Er ist Bestandteil der Betriebsgenehmigung.

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Freistaat Sachsen, ausgenommen Polizei und Zollverwaltung.

Für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gilt die Funkrufnamenregelung im THW (THW-FuRNR). Für den Funkdienst auf den durch das Sächsische Staatsministerium des Innern zugewiesenen Kanälen der BOS gilt die PDV/DV 810.

1 Zusammensetzung der Rufnamen

Der Rufname setzt sich zusammen aus dem
Kennwort (Nummer 4.1)
der jeweiligen Behörde, Organisation oder Einrichtung, der
Orts-/Bereichsbezeichnung (Nummer 4.2)
des Einsatzgebietes und einer
Kennzahl. (Nummer 4.3)

Die Bestandteile einer Kennzahl (Teilkennzahlen) werden durch einen Schrägstrich voneinander getrennt. Die Schrägstriche werden nicht gesprochen, die abgetrennten Stellen werden, ihrem Zahlenwert entsprechend, zusammenhängend gesprochen:

Beispiel:

„**Florian Dresden** | 1/21/3“

wird gesprochen

Florian Dresden elf einundzwanzig drei.

2 Ortsfeste Funkanlagen

Ortsfeste Funkanlagen als Funkzentralen und andere ortsfeste Funkanlagen führen als Rufnamen das Kennwort nach Nummer 4.1, die Orts-/Bereichsbezeichnung des Einsatzgebietes (zum Beispiel Gemeinde, Landkreis, Regierungsbezirk), in dem die ortsfeste Funkanlage eingerichtet ist, nach Nummer 4.2 und die Kennzahl nach Nummer 4.3.

Funkzentralen nehmen in der Regel die Aufgaben einer nachgeordneten Betriebsleitung gemäß PDV/DV 810 für einen Funkverkehrskreis wahr. Sie führen in diesem Falle keine Kennzahl im Rufnamen.

Beispiele:

„Pelikan A-Stadt 41/00/1“

Ortsfeste Funkanlage der Rettungswache in A-Stadt, die durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft betrieben wird

„Zentrale Dresden“

Funkzentrale der Katastrophenschutzbehörde Landeshauptstadt Dresden

„Leitstelle Chemnitz“

Funkzentrale der gemeinsamen Leitstelle der Feuerwehr und des Rettungsdienstes des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg

3 Bewegliche Funkanlagen

Bewegliche Funkanlagen (Fahrzeugfunkgeräte und Handsprechfunkanlagen) führen als Rufnamen das Kennwort nach Nummer 4.1, die Orts-/Bereichsbezeichnung des Einsatzgebietes (zum Beispiel Gemeinde, Landkreis, Regierungsbezirk) nach Nummer 4.2 und die Kennzahl entsprechend den Merkmalen des Verwendungszweckes nach Nummer 4.3.

4 Gliederung der Rufnamen

4.1 Kennwörter

Behörde/Organisation/Einrichtung	Wellenbereich	
	4 Meter	2 Meter
Arbeiter-Samariter-Bund	Sama	Sama
Bergwacht	Bergwacht	Bergwacht
Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft	Pelikan	Pelikan
Deutsches Rotes Kreuz	Rotkreuz	Rotkreuz
Feuerwehr	Florian	Florentine
Funkzentrale	Leitstelle/ Zentrale	
Johanniter-Unfall-Hilfe	Akkon	Akkon
Katastrophenschutzbehörden und deren Einheiten/Einrichtungen	Kater	Katharina
Malteser-Hilfsdienst	Johannes	Malta
Private Betreiber außerhalb des öffentlich organisierten Rettungsdienstes	Ambulanz	Ambulanz
Private Betreiber innerhalb des öffentlich organisierten Rettungsdienstes	Rettung	Rettung
Rettungshubschrauber	Christoph	
Leitender Notarzt ¹	Äskulap	

nur für funktionsbezogene Kennung

4.2 Orts-/Bereichsbezeichnungen

Die Orts-/Bereichsbezeichnungen enthalten den Namen der Gemeinde, des Gemeindeteiles, des Landkreises oder des Regierungsbezirkes.

Sind in einer Gemeinde mehr als 9 gleiche Einheiten derselben Organisation stationiert (zum Beispiel Sanitätszüge), wird der Name der Gemeinde ergänzt mit der Unterteilung

„- Nord, - Süd, - Ost, - West, - Mitte“ oder dem betreffenden Ortsteilnamen.

Freiwillige Feuerwehren können als Orts-/Bereichsbezeichnung den Ortsteilnamen führen.

Werkfeuerwehren führen als Orts/Bereichsbezeichnung den Firmennamen, in abgekürzter Form nur, soweit diese allgemein bekannt ist.

Rettungshubschrauber führen keine Orts- oder Bereichsbezeichnung.

Beispiele:

„Rotkreuz Chemnitz Süd...“

„Florian Johnsbach ...“

FFw des Ortsteiles Johnsbach der Gemeinde Glashütte

„Florian LAUBAG...“

Werkfeuerwehr der Lausitzer Braunkohle AG

4.3 Kennzahl

Die Kennzahl enthält drei durch Schrägstriche voneinander getrennte Teilkennzahlen.

4.3.1 Erste Teilkennzahl

Die erste zweistellige Teilkennzahl bezeichnet den Fachdienst und den Standort (Wache).

Die erste Ziffer der ersten Teilkennzahl bezeichnet den Fachdienst:

Aufgabenbereich	Ziffer
Brandschutz	1
Technische Hilfeleistung	2
Sanitätswesen	4
ABC-Gefahrenabwehr	5
Betreuung	6
Wasserrettung	7
Führung/Kommunikation	8
Versorgung/Logistik	9

* Die zweite Ziffer der ersten Teilkennzahl unterscheidet die Einheiten desselben Dienstes und/oder den Standort (Wache). Bei einer Einheit desselben Dienstes und/oder nur einem Standort (Wache) im Einsatzgebiet ist trotzdem die Ziffer „1“ zu verwenden, um Rufnamenänderungen zu vermeiden. Rettungshubschrauber führen als erste Teilkennzahl die vom Bundesministerium des Innern zugewiesene Ordnungszahl. Beispiele:

„Rotkreuz Görlitz 41/..“⁴:

1. Sanitätszug Görlitz

„Rotkreuz Görlitz42/..“:

2. Sanitätszug Görlitz

„Florian Dresden

13/..“:Feuerwehr Dresden,Wache 3

Bei Funkanlagen, die in der Regel im täglichen Einsatz verwendet werden (zum Beispiel als Einzelfahrzeug), kann, sofern eine Verwechslung ausgeschlossen ist, die erste Teilkennzahl entfallen.

Beispiele:

„Florian Plauen 54/1“

Gerätewagen Gefahrgut der Berufsfeuerwehr der Stadt Plauen

„Johannes Freiberg 83/J“

Rettungswagen im Rettungsdienst des Malteser-Hilfsdienstes am Standort Freiberg

„Florian Riesa 42/1 und 42/2“:

1. und 2. Löschgruppenfahrzeug LF 8 Feuerwache Riesa

4.3.2 Zweite Teilkennzahl

Die zweite zweistellige Teilkennzahl unterscheidet die Benutzerkategorien nach folgender Gliederung:

Kennzahl	Typ
10-19	Führung und Versorgung
20 - 29	Tank- und Pulverlöschfahrzeuge
30 - 39	Hubrettungsfahrzeuge
40-49	Löschgruppen-und Tragkraftspritzenfahrzeuge
50 - 59	Rüst- und Gerätewagen
60 - 69	Schlauch wagen, Wechselladerfahrzeuge
70-79	Sonstige Fahrzeuge
80-89	Rettungsdienstfahrzeuge
90-99	ABC-Gefahrenabwehr
00	Ortsfeste Funkanlagen

Die genaue Zuordnung von Funkanlagen erfolgt nach folgendem Schema, wobei im Typ nicht definierte Kennzahlen nicht zu verwenden sind:

Führung, Kommunikation und Versorgung

Kennzahl	Typ
10	
11	Einsatzleitwagen ELW 1
12	Einsatzleitwagen ELW 2
13	Einsatzleitwagen ELW 3
14	Einsatzleitwagen ELW ungenormt
15	Luftbeobachter LUB
16	allgemeine mobile Funkstelle AMF ²
17	Handfunksprechgerät HFG ³
18	Kombinationskraftwagen KOMBI
19	Mannschaftstransportwagen MTW

Tank- und Pulverlöschfahrzeuge

Kennzahl	Typ
20	
21	Tanklöschfahrzeug TLF 16 (16/24-Tr)
22	
23	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25
24	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50
25	Flugplatzlöschfahrzeug FLF
26	Tanklöschfahrzeug - Wald TLF-W
27	
28	Schaummittelträger SMT
29	Sonstige ⁴

Hubrettungsfahrzeuge

Kennzahl	Typ
30	Drehleiter DL/DLK 12-9 (18, 16-4)
32	Drehleiter DL/DLK 18-12 (22)
33	Drehleiter DL/DLK 23-12 (30)
34	Drehleiter DL/DLK (37 m und mehr)
35	Gelenkmast GM
36	Teleskopmast TM
37	
38	
39	

2 Sendeleistung größer als 6 Watt, bei Antragstellung gesondert zu begründen

3 bei Antragstellung gesondert zu begründen

4 bei Antragstellung gesondert zu begründen

Löschgruppen- und Tragkraftspritzenfahrzeuge

Kennzahl	Typ
40	Kleinlöschfahrzeug KLF
41	
42	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (8/6)
43	Löschgruppenfahrzeug LF 8 - TS
44	Löschgruppenfahrzeug LF 16 (16/12)
45	Löschgruppenfahrzeug LF 16 -TS
46	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser TSF-W
47	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
48	Vorauslöschfahrzeug VLF
49	

Rüst- und Gerätewagen

Kennzahl	Typ
50	Vorausrüstwagen VRW/VGW
51	Rüstwagen 1
52	Rüstwagen 2 Rüstwagen
53	Rüstwagen ungenormt (HRW)
54	Gerätewagen - Gefahrgut
55	Gerätewagen - Öl
56	Gerätewagen - Atemschutz
57	Gerätewagen - Strahlenschutz
58	Gerätewagen - Wasserrettung
59	GW/RW in Sonderausführung

Schlauchwagen- und Wechselladerfahrzeuge

Kennzahl	Typ
61	Schlauchwagen SW 1000
62	Schlauchwagen SW 2000
63	Schlauchwagen SW 2000 Tr
64	Schlauchtransportwagen STW
65	Wechsellader-Fahrzeug WLF
66	
67	
68	
69	

Sonstige Fahrzeuge

Kennzahl	Typ
70	
71	Kranfahrzeug
72	Arzttruppkraftwagen ATrKW
73	Meßwagen
74	Lastkraftwagen
75	Gerätewagen - Licht
76	Krad
77	Tankwagen/Tankzug
78	Löschboot
79	Mehrzweckboot

Rettungsdienstfahrzeuge

Kennzahl	Typ
80	
81	Notarztwagen NAW
82	Notarzt-Einsatzfahrzeug NEF
83	Rettungswagen RTW
84	Rettungshubschrauber RTH ⁵
85	Krankentransportwagen KTW
86	Hilfskrankentransportwagen HKTW
87	Großraumkrankentransportwagen G KTW

88	Rettungsboot RTB
89	Sonstige Fahrzeuge ⁶

ABC-Gefahrenabwehr

Kennzahl	Typ
90	
91	Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW
92	Dekontaminationslastkraftwagen Gelände Dekon-LKW (G)
93	Dekontaminationslastkraftwagen Personen Dekon-LKW (P)
94	Strahlenschutz-Meßfahrzeug
95	
96	
97	
98	
99	

Ortsfeste Funkanlagen

Kennzahl	Typ
00	ortsfeste Funkanlage

4.3.3 Dritte Teilkennzahl

Die dritte Teilkennzahl dient der Unterscheidung von Fahrzeugen gleichen Typs der Benutzerkategorie. Sie kann ein- oder zweistellig sein. Die dritte, einstellige Teilkennzahl dient der laufenden Numerierung (1-n) der Fahrzeuge zur Unterscheidung mehrerer Fahrzeuge gleicher Gruppe und gleichen Typs. Die Ziffer „1“, für das erste Fahrzeug ist auch dann anzufügen, wenn nur ein Fahrzeug dieses Typs vorhanden ist, um spätere Rufnamenänderungen bei Beschaffung oder Zuweisung weiterer Fahrzeuge zu vermeiden.

Beispiele: Sama Zwickau 42/85/3

3. KTW des 2. Sanitätszuges

„Florian Neustadt 11/21/2 “

2. TLF 16 der FFW Neustadt

Die dritte zweistellige Teilkennzahl (11-n) ist entsprechend Nummer 5 nur für Handfunksprechanlagen zu verwenden.

4.4 Funktionsbezogene Kennung

Führungskräfte können sich funktionsbezogener Kennungen, unabhängig von den verwendeten Funkanlagen, bedienen. Funktionsbezogene Kennungen werden durch die Betriebsleitung, vorrangig durch die nachgeordneten Betriebsleitungen im Sinne der PDV/DV 810, vergeben. Die Vergabe kann einsatzbezogen oder auf Dauer erfolgen. Sie bedürfen keiner Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern. Sie sind keine Rufnamen im Sinne dieser Richtlinie.

Die Kennung setzt sich zusammen aus dem *Kennwort* (Nummer 4.1) der jeweiligen Behörde oder Organisation, der *Orts-/Bereichsbezeichnung* (Nummer 4.2) des Einsatzgebietes und einer *Kennzahl*.

Die Kennzahl unterscheidet sich von der des Rufnamens einer Funkanlage gemäß Nummer 4.3. Bei der Festlegung der Kennzahl wird folgende Systematik empfohlen:

Kennzahl	Kategorie
1	Oberste Führungskräfte von Behörden zum Beispiel: Staatsminister des Innern, Regierungspräsident,

5 Kennzahl für FMS-Übertragung

6 bei Antragstellung gesondert zu begründen

Landrat, Oberbürgermeister und Organisationen zum Beispiel: Vorsitzende

- 1/1 ... 1/9 Den Führungskräften unter Kennzahl „1“ zugeordnete Mitarbeiter
 2 stellvertretende Leiter
 3 Einsatzleiter
 4 Einsatzleiter
 5 Einsatzleiter
 6 frei verfügbar
 7 Ausbildungs-/ Übungsleiter
 8 Sprechfunkausbilder
 9 FM-Sachbearbeiter
 2/1 ... 2/9

bis Den Führungskräften unter Kennzahl 2 bis 9 zugeordnete Mitarbeiter 9/1 ... 9/9

Beispiele: (fiktiv)

- „Kater Sachsen 1“ Leiter der obersten Katastrophenschutzbehörde
 „Kater Sachsen 1/1“ Mitarbeiter des Leiters der obersten Katastrophenschutzbehörde
 „Florian Landkreis“ Kreisbrandmeister des Landkreises Mittweida 1“ Mittweida
 „Florian Mittweida 1“ Wehrleiter der Feuerwehr Mittweida,
 „Äskulap Dresden 1“ Leitender Notarzt der Landeshauptstadt

5 Handsprechfunkgeräte

Die Rufnamen für sämtliche Handsprechfunkgeräte setzen sich aus dem Kennwort, der Orts-/Bereichsbezeichnung und der Kennzahl zusammen.

Bei der Festlegung der Rufnamen sind die Handsprechfunkgeräte in der Regel Fahrzeugen zuzuordnen. Sie erhalten das Kennwort nach Nummer 4.1, den Namen und die Kennzahl des zugeordneten Fahrzeuges. Die Anwendung der zweiten Teilkennzahl 17 nach Nummer 4.3.2 ist gesondert zu begründen. Die dritte (einstellige) Teilkennzahl des zugeordneten Fahrzeuges bildet unabhängig vom Wellenbereich die 1. Ziffer der neuen zweistelligen dritten Teilkennzahl für das Handsprechfunkgerät. Entsprechend der Anzahl der für das Fahrzeug vorgesehenen Handsprechfunkgeräte ist die zweite Ziffer der dritten Teilkennzahl für die Handsprechfunkgeräte mit 1 beginnend fortlaufend zu nummerieren. Dabei ist belanglos, ob das zugeordnete Fahrzeug mit einer beweglichen Funkanlage ausgestattet ist. Beispiele:

Florian Bernsdorf 11/21/2 (4-m-
 2. TLF 16 der FFw Bernsdorf bewegliche Funkanlage)

Florentine Bernsdorf 11/21/21 (2 m-HFG)

1. HFG des 2. TLF 16 der FFw Bernsdorf

Florentine Bernsdorf 11/21/22 (2 m-HFG)

2. HFG des 2. TLF der FFw Bernsdorf

Kater Zwicker Land 91/77/21 (4 m-HFG)

1. HFG des 2. Tankwagens der

Katastrophenschutzbehörde des Kreises Zwickauer Land

5.1 Funktionsbezogene Kennung

Für Handsprechfunkgeräte des 2-m-Wellenbereichs können durch die nachgeordnete Betriebsleitung oder die Einsatzleitung Funktionsbezogene Kennungen vergeben werden. Die Vergabe erfolgt einsatzbezogen. Funktionsbezogene Kennungen bedürfen keiner Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Sie sind keine Rufnamen im Sinne dieser Richtlinie.

Die funktionsbezogene Kennung setzt sich aus dem Kennwort nach Nummer 4.1, der Orts-/Bereichsbezeichnung nach Nummer 4.2 und der Funktion zusammen.

6 Sonstige Funkanlagen

- 6.1 Rufnamen für Funkanlagen, die in den Nummern 1 bis 5 und 7 nicht aufgeführt sind, werden auf Antrag des Betreibers der Funkanlage durch das Sächsische Staatsministerium des Innern gesondert festgelegt
 6.2 Keinen Rufnamen führen
 6.2.1 Empfänger zur Sirenensteuerung
 6.2.2 Meldeempfänger
 6.2.3 Relaisfunkstellen
 6.2.4 Zusätzliche Empfänger

7 Sonderregelungen

7.1 Orts-/Bereichsbezeichnungen des Katastrophenschutzes

Die oberste Katastrophenschutzbehörde führt die Orts-/Bereichsbezeichnung „Sachsen“.

Die höheren Katastrophenschutzbehörden führen die Orts-/Bereichsbezeichnungen nachfolgender Aufstellung:

Zuständigkeitsbereich	Bezeichnung
Regierungspräsidium Chemnitz	„Sachsen Süd“
Regierungspräsidium Dresden	„Sachsen Ost“
Regierungspräsidium Leipzig	„Sachsen West“

Die unteren Katastrophenschutzbehörden führen als Orts-/Bereichsbezeichnung die Bezeichnung ihres Zuständigkeitsbereiches (Name des Landkreises/der Kreisfreien Stadt, gegebenenfalls in abgekürzter Form).

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Funkanlagen führen, soweit sie nicht von den unteren Katastrophenschutzbehörden für Übungs- und Ausbildungszwecke vorgehalten werden, das Kennwort und die Orts-/Bereichsbezeichnung der Organisation/Einrichtung, welche die zur Verfügung gestellte Technik anwendet. Zur Anmeldung dieser Funkanlagen legt die untere Katastrophenschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die zur Verfügung gestellte Technik stationiert ist, das Formular „Anmeldung von Funkanlagen gemäß Meterwellenfunkrichtlinie BOS“ dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Prüfung und Zustimmung auf dem Dienstweg vor. Der Vorschlag der Rufnamen ist vor Anmeldung mit der Trägerorganisation abzustimmen.

7.2 Funkanlagen des Katastrophenschutzes

Ortsfeste Funkanlagen als Funkzentralen und andere ortsfeste Funkanlagen führen als Rufnamen das Kennwort nach Nummer 4.1, die Orts-/Bereichsbezeichnung nach Nummer 7.1 und die Kennzahl nach Nummer 4.3.

Funkzentralen nehmen in der Regel die Aufgaben einer nachgeordneten Betriebsleitung gemäß PDV/DV 810 für einen Funkverkehrskreis wahr. Sie führen in diesem Falle keine Kennzahl im Rufnamen.

Bewegliche Funkanlagen des Katastrophenschutzes (Fahrzeugfunkanlagen und Handfunksprechanlagen) führen als Rufnamen das Kennwort nach Nummer 4.1, die Orts-/Bereichsbezeichnung nach Nummer 7.1, die erste Teilkennzahl nach Nummer 4.3.1, die zweite Teilkennzahl nach Nummer 4.3.2 entsprechend der Unterscheidung nach Merkmalen des Verwendungszweckes. Die Anwendung der zweiten Teilkennzahl 16 ist gesondert zu begründen.

Die Rufnamen für sämtliche Handsprechfunkgeräte setzen sich aus dem Kennwort, der Orts-/Bereichsbezeichnung und der Kennzahl zusammen. Bei der Festlegung der Rufnamen sind die Handsprechfunkgeräte in der Regel Fahrzeugen zuzuordnen. Sie erhalten das Kennwort nach Nummer 4.1, den Namen und die Kennzahl des zugeordneten Fahrzeuges. Die Anwendung der

zweiten Teilkennzahl 17 nach Nummer 43.2 ist gesondert zu begründen.

Die dritte (einstellige) Teilkennzahl des zugeordneten Fahrzeuges bildet unabhängig vom Wellenbereich die 1. Ziffer der neuen zweistelligen dritten Teilkennzahl für das Handsprechfunkgerät. Entsprechend der Anzahl der für das Fahrzeug vorgesehenen Handsprechfunkgeräte ist die zweite Ziffer der dritten Teilkennzahl für die Handsprechfunkgeräte von 1 beginnend fortlaufend zu numerieren. Dabei ist belanglos, ob das zugeordnete Fahrzeug mit einer beweglichen Funkanlage ausgestattet ist *Beispiel:*

„Kater Sachsen West 81/12/1“ (4-m-Wellenbereich, bcwgc-ELW 2 des Regierungspräsidiums liehe Funkanlage) Leipzig

„Katharina Sachsen (2-m- Wellenbereich, Hand-Sprechfunkgerät West 81/12/11“

1. Hfg des ELW 2 des Regierungspräsidiums Leipzig

„Katharina Sachsen (2-m-Wellenbereich, Hand-Sprechfunkgerät West 81/12/12“

2. Hfg des ELW 2 des Regierungspräsidiums Leipzig

7.3 Funkanlagen der Landesfeuerwehrschule Sachsen

Die ortsfeste Funkanlage der Landesfeuerwehrschule führt den Rufnamen:

„Florian Schule Sachsen**

Die Rufnamen der beweglichen Funkanlagen (Fahrzeugfunkanlagen) der Landesfeuerwehrschule setzen sich zusammen aus dem Kennwort

„Florian“ der Orts-/Bereichsbezeichnung

„Schule Sachsen“

sowie der Kennzahl entsprechend den Merkmalen des Verwendungszweckes.

Im Schulbetrieb kann die Kennzahl je nach ausbildungsbedingter Notwendigkeit im Rahmen dieser Rufnamenregelung gewechselt werden. *Beispiele:*

„Florian Schule Sachsen“ 11/44/2“

2. F 16 der Landesfeuerwehrschule Sachsen

„Florian Schule Sachsen 11/19/1“

1. MTW der Landesfeuerwehrschule Sachsen

Die Rufnamen für sämtliche Handsprechfunkgeräte setzen sich aus dem Kennwort, der Orts-/Bereichsbezeichnung und der Kennzahl zusammen. Bei der Festlegung der Rufnamen sind die Handsprechfunkgeräte in der Regel Fahrzeugen zuzuordnen. Sie erhalten das Kennwort nach Nummer 4.1, den Namen und die Kennzahl des zugeordneten Fahrzeuges. Die Anwendung der zweiten Teilkennzahl 17 nach Nummer 4.3.2 ist gesondert zu begründen.

Die dritte (einstellige) Teilkennzahl des zugeordneten Fahrzeuges bildet unabhängig vom Wellenbereich die 1. Ziffer der neuen zweistelligen dritten Teilkennzahl für das Handfunktionsprechgerät. Entsprechend der Anzahl der für das Fahrzeug vorgesehenen Handsprechfunkgeräte ist die zweite Ziffer der dritten Teilkennzahl für die Handsprechfunkgeräte von 1 beginnend fortlaufend zu numerieren. Dabei ist belanglos, ob das zugeordnete Fahrzeug mit einer beweglichen Funkanlage ausgestattet ist.

7:4 Funkanlagen der Serviceeinrichtungen

Die Rufnamen ortsfester Funkanlagen der Serviceeinrichtungen

lauten wie folgt:

Für die Feuerwehr

„Florian (Ortsname) Werkstatt 31/00/1“ für andere Betreiber

„Kennwort (Ortsname) Werkstatt 31/00/1“

8 Schlußbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Funkrufnamen im nichtpolizeilichen Funkbetrieb der BOS im Freistaat Sachsen vom 20. Januar 1995 (SächsABl. SDR. Nr. 3/1995 S. S102, ber. SächsABl. 1995 S. 437) außer Kraft.

Dresden, den 2. September 1998

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Rooks

Ministerialdirigent